

Aktenzeichen:  
11 Ca 367/21

**Abschrift**



Verkündet am:  
14.10.2021

# ARBEITSGERICHT MAINZ

- AUSWÄRTIGE KAMMERN BAD KREUZNACH

Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle  
DGB Rechtsschutz GmbH  
Büro Saarbrücken  
26. NOV. 2021  
Wiedervorlage  
Erledigt  
fristen + Termine  
Bearbeitet

IM NAMEN DES VOLKES

## URTEIL

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte/r: DGB Rechtsschutz GmbH, Büro Saarbrücken, Fritz-Dobisch-Straße 5, 66111 Saarbrücken

gegen

Firma

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte/r: Rechtsanwälte

hat die 11. Kammer des Arbeitsgerichts Mainz - Auswärtige Kammern Bad Kreuznach - auf die mündliche Verhandlung vom 14.10.2021 durch die Richterin am Arbeitsgericht... als Vorsitzende und den ehrenamtlichen Richter ... und den ehrenamtlichen Richter ... als Beisitzer für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, 1.435,50 € nebst Zinsen i.H.v. 5% Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit dem 23.07.2021 an den Kläger zu zahlen.

2. Die Beklagte wird verurteilt, 2.871,00 € nebst Zinsen i.H.v. 5% Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit dem 23.07.2021 an den Kläger zu zahlen.
3. Die Beklagte wird verurteilt, 993,25 € nebst Zinsen i.H.v. 5% Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit dem 23.07.2021 an den Kläger zu zahlen.
4. Die Beklagte wird verurteilt, dem Kläger die ordnungsgemäß erstellte Lohnabrechnung für die Monate Mai und Juni 2021 auszustellen und zu überreichen.
5. Die Widerklage der Beklagten wird abgewiesen.
6. Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen.
7. Der Streitwert wird auf 9.462,73 € festgesetzt.

### **Tatbestand**

Die Parteien streiten über Entgeltansprüche aus dem beendeten Arbeitsverhältnis sowie im Rahmen der Widerklage über Erstattungsansprüche des Beklagten im Zusammenhang mit Nutzung von Arbeitsgeräten.

Der Kläger war bei der Beklagten auf Grundlage Arbeitsvertrages vom 22.12.2019 seit dem 02.01.2020 als Bauhelfer mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 45 Stunden gegen einen Stundenlohn in Höhe von 14,50 € beschäftigt. Auf den Inhalt des Arbeitsvertrages vom 22.12.2019 wird Bezug genommen (vgl. Blatt 23 ff d.A.). Auf das Arbeitsverhältnis findet der BRTV Bau Anwendung.

Ende 2020 erlitt der Kläger einen Arbeitsunfall, in Folge dessen er arbeitsunfähig erkrankte. Das Arbeitsverhältnis endete auf Veranlassung des Klägers zum 30.06.2021.

Bis zum 14.05.2021 war der Kläger zunächst arbeitsunfähig erkrankt und ging ab dem 17.05.2021 bis Ende Mai seiner Arbeit bei der Beklagten nach. In der Zeit vom 17.05.2021 bis 31.05.2021 sind 10 Arbeitstage und ein Feiertag angefallen. In der Zeit vom 01.06. - 30.06.2021 war der Kläger wiederum arbeitsunfähig erkrankt, was er der Beklagten anzeigte.

Bis zum Ausscheiden hatte der Kläger auf seinem Arbeitszeitkonto ein Zeitguthaben in Höhe von 68,5 Stunden (vgl. Lohnabrechnung für den Monat März 2021, Blatt 13 d.A.).

Der Kläger nutzte für den Bau eines Pools in seinem Garten Gerätschaften der Beklagten, die auf einer Baustelle der Beklagten in Hermeskeil ca. 150 m vom Eigenheim des Klägers entfernt, gestanden haben.

Einzelheiten in diesem Zusammenhang sind zwischen den Parteien strittig.

Der Kläger ließ die Beklagte mit Schreiben vom 25.06.2021 zur Erfüllung seiner Forderungen auffordern (vgl. Blatt 14f d.A.). Eine Zahlung erfolgte nicht.

Mit Klageschrift vom 08.07.2021, eingegangen beim angerufenen Arbeitsgericht am gleichen Tag, hat der Kläger Zahlungsklage erhoben, die der Beklagten am 23.07.2021 zugestellt wurde.

Der Kläger trägt vor,

für die Zeit 17.05. bis 31.05.2021 ergebe sich für die 10 Arbeitstage und einem Feiertag bei einer angesetzten Arbeitszeit von 9 Stunden pro Tag und einem Bruttostundenlohn von 14,50 € ein Bruttolohn in Höhe von 1.435,50 €.

Ausgehend von 22 Tagen Entgeltfortzahlung in der Zeit vom 01.06.2021 bis 30.06.2021 errechne sich ein weiterer Bruttolohn in Höhe von 2.871,00 €.

Da er bis zu seinem Ausscheiden noch ein Zeitguthaben von 68,5 Stunden auf seinem Ansparkonto habe, sei die Beklagte verpflichtet, ihn dieses mit 993,26 € brutto abzugelten.

Lohnabrechnungen für die Monate Mai und Juni seien ihm ebenfalls nicht erteilt worden.

Richtig sei, dass er am 04.04.2020 und zwar am 1. Aprilwochenende einen Pool in seinen Garten gebaut habe, allerdings nur an einem Tag. Er habe im März 2020 mit dem Geschäftsführer der Beklagten vereinbart, dass er am 1. Aprilwochenende einen LKW, einen Radlader und einen Verfestiger benutzen könne, wobei vereinbart gewesen sei, dass er diese Geräte am Samstag nutzen könne und am Samstagabend vollgetankt wieder an die Baustelle zurückstelle, was er gemacht habe.

Eine Vereinbarung, dass er für die Nutzung der Geräte eine Zahlung hätte leisten sollen oder an Samstagen nacharbeiten sollen, habe es nicht gegeben.

Er habe aus diesem Grund am Abend des 03.04.2020 die Gerätschaften an sein Haus, wo am Samstag den 04.04.2020 gearbeitet worden sei, gefahren und habe die Baugeräte am Abend vollgetankt an die Baustelle zurückgestellt, wie vereinbart.

Es sei nicht richtig, dass er im März und April 2020 jeweils an zwei Freitagen und an einem Abend die Maschinen benutzt habe.

Im Übrigen werde auf § 14 Bundesrahmentarifvertrag hingewiesen, wonach eine Ausschlussfrist von 2 Monaten ab Fälligkeit vereinbart sei.

Die Forderung in Höhe von 3.875,85 € werde auch der Höhe nach bestritten, sie sei nicht nachvollziehbar und im Übrigen könne die Mehrwertsteuer ihm nicht in Rechnung gestellt werden.

Der Kläger beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, 1.435,50 € brutto nebst Zinsen in Höhe von 5 % Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit Rechtshängigkeit an den Kläger zu zahlen,
2. die Beklagte zu verurteilen, 2.871,00 brutto nebst Zinsen in Höhe von 5 % Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit Rechtshängigkeit an den Kläger zu zahlen,
3. die Beklagte zu verurteilen, 993,25 € brutto nebst Zinsen in Höhe von 5 % Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit Rechtshängigkeit an den Kläger zu zahlen,
4. die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger die ordnungsgemäß erstellten Lohnabrechnungen für die Monate Mai und Juni 2021 auszustellen und zu überreichen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen und stellte Widerklagend den Antrag,

den Kläger und Widerbeklagten kostenpflichtig zu verurteilen, an den Beklagten und Widerkläger 3.875,85 € brutto nebst Zinsen in Höhe von 5 % Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit Rechtshängigkeit der Widerklage zu zahlen

Sie trägt vor,

im Hinblick auf die Verwendung ihrer Gerätschaften für einen Pool im Garten des Klägers sei zwischen den Parteien vereinbart gewesen, dass die hierdurch ihr entstehenden Kosten vom Kläger an Samstagen abgearbeitet würden, wozu es jedoch aufgrund der Erkrankung des Klägers einerseits und seiner Kündigung andererseits nicht mehr gekommen sei.

Im März/April 2020 sei den Kläger an einem Freitag in der Zeit von 17:00 bis 20:00 Uhr ein Bagger, ein LKW, ein Radlader und ein Stampfer, an einem Freitag in der Zeit von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr ein Bagger, ein LKW, ein Radlader und ein Stampfer sowie an einem Abend ein Radlader, zwei LKW und ein Verdichter jeweils 3,5 Stunden zur Verfügung gestellt worden.

Hierdurch seien ihr die vom Kläger vereinbarungsgemäß zu übernehmenden, da nicht abgearbeiteten Gesamtkosten in Höhe von 3.875,85 € incl. 16% Mehrwertsteuer entstanden.

Diese Forderung werde gegenüber der Klageforderung zur Widerklage geltend gemacht.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Schriftsätze nebst Anlagen sowie die Protokolle Bezug genommen.

## **Entscheidungsgründe**

### **I.**

Die Zahlungsklage sowie Abrechnungserteilungsklage ist vollumfänglich begründet. Einwände gegen entsprechende Anträge hat die Beklagte nicht hiergegen erhoben.

#### **1.**

Mithin kann der Kläger für die Zeit der Erbringung der Arbeitsleistung im Zeitraum 17.05. - 31.05.2021 für insgesamt 11 Tage ausgehend von einer Arbeitszeit von 9 Stunden pro Tag und einem Stundenlohn von 14,50 € brutto einen Bruttolohn in Höhe von 1.435,50 € beanspruchen, § 611 a BGB i.V.m. Arbeitsvertrag sowie § 2 Entgeltfortzahlungsgesetz.

Der Zinsanspruch in Höhe von 5 %Punkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit, also dem 23.07.2021 ist gem. §§ 288 Abs. 1, 291, 247 BGB begründet.

2.

Für die Zeit vom 01.06. - 30.06.2021 hat der Kläger ausgehend von 22 Arbeitstagen einen weiteren Bruttobetrag von 2.871,00 € eingeklagt.

Der Kläger hat hierzu ausgeführt, dass er in dieser Zeit erkrankt sei und dies der Beklagten angezeigt habe.

Wird ein Arbeitnehmer durch Arbeitsunfähigkeit in Folge Krankheit an seiner Arbeitsleistung verhindert, ohne dass ihn ein Verschulden trifft, so hat er Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall durch den Arbeitgeber für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit bis zur Dauer von 6 Wochen, § 3 Abs. 1 Entgeltfortzahlungsgesetz.

Die Höhe des Fortzuzahlenden Arbeitsentgelt richtet sich nach § 4 Entgeltfortzahlungsgesetz.

Die Beklagte hat sowohl gegen den Tatbestand des Entgeltfortzahlungsanspruchs also auch gegen die Höhe des Entgeltfortzahlungsanspruchs keine Einwände erhoben, so dass auch der geltend gemachte Bruttobetrag in Höhe von 2.871,00 € begründet ist.

Der Zinsanspruch in Höhe von 5 %Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 23.07.2021 ist gem. §§ 288 Abs. 1, 291, 247 BGB begründet.

3.

Gemäß § 3 Ziffer 1.4.3 des Bundesrahmentarifvertrag Bau, der vorliegend auf das Arbeitsverhältnis Anwendung findet, sind bei Ausscheiden des Arbeitnehmers etwaige Guthaben auf dem Arbeitszeit- und Entgeltkonto (Ausgleichskonto) auszugleichen.

Da unstreitig ausweislich der Abrechnung März 2021 auf dem Ansparkonto des Klägers 68,5 Stunden vorhanden waren, war der entsprechende Betrag, der mit 993,26 € brutto angegeben wird, ebenfalls an den Kläger auszusahlen.

Der Zinsanspruch in Höhe von 5 %Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 23.07.2021 ist gem. §§ 288 Abs. 1, 291, 247 BGB begründet.

4.

Der Anspruch des Klägers auf Erteilung der Lohnabrechnung für die Monate Mai und Juni 2021 ist gemäß § 108 Abs. 1 Gewerbeordnung begründet. Gemäß § 108 Abs. 1 ist dem Arbeitnehmer bei Zahlung des Arbeitsentgelts eine Abrechnung in Textform zu erteilen, die Angaben über Abrechnungszeitraum und Zusammensetzung des Arbeitsentgelts enthalten muss. Der Anspruch ist ebenso gem. § 5 Ziff. 7.1 BRTV-Bau begründet.

Mithin ist die Klage des Klägers vollumfänglich begründet.

## II.

Die gem. § 33 ZPO zulässige Widerklage der Beklagten und Widerklägerin ist unbegründet.

Die Klägerin macht für die Nutzung von Gerätschaften der Beklagten insgesamt einen Gegenanspruch in Höhe von 3.875,85 € inkl. Mehrwertsteuer geltend.

Der Gegenanspruch scheidet bereits an der unsubstantiierten Darstellung der Forderungshöhe.

Unstreitig ist, dass der Kläger für die Errichtung eines Pools in seinem Garten von einer in Nähe seines Grundstücks befindlichen Baustelle des Beklagten Gerätschaften verwendet hat. Welche Gerätschaften, in welchem Umfang ist jedoch strittig. Behauptungen der Beklagten, dass vereinbart worden sei, der Kläger würde die der



Beklagten hieraus entstehenden Kosten an Samstagen abarbeiten, sind zudem in zeitlicher Hinsicht unkonkret.

Soweit die Beklagte behauptet, der Kläger hätte an insgesamt 3 Tagen Bagger, LKW, Radlader und Stampfer benutzt, hat der Kläger dies bestritten und lediglich zugestanden, für den 04.04.2020 eine LKW, einen Radlader und einen Verfestiger benötigt zu haben. Er will die Geräte nach der Nutzung vollgetankt wieder an die Baustelle zurückgestellt haben, was mit der Beklagten so vereinbart sein soll.

Eine Beweisaufnahme durch Vernehmung der seitens der Parteien Zeugen war nicht erforderlich. Es konnte bereits nicht nachvollzogen werden, wie die Beklagte die von ihr behaupteten 3.875,85 € Gesamtkosten errechnet hat.

Da bereits der Umfang des Schadens in der Höhe unschlüssig dargestellt wurde, kam es auf eine weitere Aufklärung des Sachverhaltes nicht an. Auch sind keine Umstände vorgetragen worden, die etwa über eine richterliche Schätzung auf einen bestimmten Erstattungsbetrag schließen lassen könnten.

Ob darüber hinaus auch etwaige Ansprüche der Beklagten gem. § 14 Bundesrahmentarifvertrag Bau verfallen sein könnten, kann daher dahingestellt bleiben.

Die Widerklage war daher abzuweisen.

### III.

Die Beklagte hat als unterlegene Partei die Kosten des gesamten Rechtsstreits gem. § 91 Abs. 1 ZPO in Verbindung mit § 46 Abs. 2 ArbGG zu tragen.

Die Festsetzung des Streitwertes im Urteil beruht auf § 61 Abs. 1 ArbGG, 3 ZPO.

## **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil kann von der Beklagten

### **Berufung**

eingelegt werden.

Für den Kläger ist gegen dieses Urteil kein Rechtsmittel gegeben.

Wird das Urteil nicht in dem Umfang angefochten, in dem die Parteien unterlegen sind, ist die Berufung nur zulässig,

- a) wenn sie in dem Urteil des Arbeitsgerichts zugelassen worden ist oder
- b) wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
- c) in Rechtsstreitigkeiten über das Bestehen, das Nichtbestehen oder die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses.

Die Berufung muss

### **innerhalb einer Frist von einem Monat**

beim Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz, Postfach 30 30, 55020 Mainz, Ernst-Ludwig-Platz 1, 55116 Mainz, schriftlich oder in Form des elektronischen Dokuments (§ 46 c Arbeitsgerichtsgesetz, Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach) eingelegt werden.

Sie ist

### **innerhalb einer Frist von zwei Monaten**

schriftlich oder in Form des elektronischen Dokuments zu begründen.

Beide Fristen beginnen mit der Zustellung dieses Urteils, spätestens aber mit Ablauf von fünf Monaten nach dessen Verkündung.

Die Berufungsschrift und die Berufungsbegründungsschrift müssen von einem bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt unterzeichnet bzw. signiert sein.

Sie können auch in Verfahren für deren Mitglieder von einem Organ oder einem mit der Prozessvertretung beauftragten Vertreter einer Gewerkschaft, einer Arbeitgebervereinigung, eines Zusammenschlusses oder einer Rechtsschutzorganisation solcher Verbände nach näherer Maßgabe des § 11 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 und 5 ArbGG unterzeichnet bzw. signiert werden.



Rechtsanwälte oder eine der vorher bezeichneten Organisationen können sich selbst vertreten.

Hinweis:

Bei Einreichung in schriftlicher Form werden von der Berufungsbegründungsschrift zwei zusätzliche Abschriften zur Unterrichtung der ehrenamtlichen Richter erbeten.

Beglaubigt:

Es wird beglaubigt, dass der Inhalt der Abschrift mit der Urschrift übereinstimmt.

  
  
Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle